



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5618

Alle Abg

31. August 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2209

Telefax 0211 871-16 2209

für die Mitglieder
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landes- verwaltung


Unterrichtung aufgrund der Entschließung des Landtags vom 07.09.1994
(Drucksache 11/7703)

Anlagen: - Bericht
- Gesamtberechnung Quoten IT.NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

dem zuständigen Ausschuss des Landtags ist jährlich über die Einstellungs- und Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im Bereich der Landesverwaltung zu berichten (LT-Drs. 11/7703). Anliegend übersende ich den Bericht und die Berechnung für das Jahr 2019. Der Bericht ist mit allen Ministerien des Landes abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Bericht
des Ministeriums des Innern
für die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

I. Beschäftigungsquote und Entwicklung

Im Jahr 2019 waren von 320.945 Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung gemäß § 156 Sozialgesetzbuch (SGB) IX insgesamt 19.794 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten bzw. diesen gleichgestellten behinderten Menschen besetzt. Dies bedeutet mit einer Quote von 6,17 % einen leichten Rückgang zu dem Ergebnis des Vorjahrs (6,30 %). Die gesetzlich geforderte Mindestquote von 5,0 % ist, wie bereits in den letzten Jahren, erfüllt. Eine Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX ist damit weiterhin nicht zu zahlen.

Gegenüber dem Jahr 2018 ist die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die nach dem SGB IX relevant sind, in 2019 um 2,28 % gestiegen. Die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze ist im gleichen Zeitraum um 0,1 % gestiegen.

Der Rückgang der Beschäftigungsquote stellt eine Tendenz dar, die seit dem Jahr 2014 zu beobachten ist:

2008: 5,80 % Beschäftigungsquote
2009: 5,90 % Beschäftigungsquote
2010: 6,20 % Beschäftigungsquote
2011: 6,43 % Beschäftigungsquote
2012: 6,54 % Beschäftigungsquote
2013: 6,53 % Beschäftigungsquote
2014: 6,70 % Beschäftigungsquote
2015: 6,59 % Beschäftigungsquote
2016: 6,49 % Beschäftigungsquote
2017: 6,39 % Beschäftigungsquote
2018: 6,30 % Beschäftigungsquote
2019: 6,17 % Beschäftigungsquote

Grundlage der Beschäftigungsquote ist die in der weiteren Anlage beigefügte Übersicht des Landesbetriebs IT.NRW.

II. Umgesetzte, fortgeführte und initiierte Maßnahmen

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderung die bestmögliche Teilhabe am täglichen Leben zu ermöglichen. Dazu gehört in erster Linie die Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben. Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung als moderner und attraktiver Arbeitgeber bewusst. Sie will daher die Bemühungen der letzten Jahre fortsetzen, damit die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im Landesdienst auch zukünftig über der gesetzlichen Mindestquote liegt. Dazu zählen unter anderem:

- die Selbstverpflichtung zur Nutzung eines Teils der im laufenden Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen zur Einstellung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2020 sowie
- die Nutzung der Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen zur Einstellung von Aushilfen, die schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Haushaltsgesetz 2020 und
- Landesqualifizierungsmaßnahme (LQ) zu Verwaltungsfachangestellten mit Einstellungsgarantie für arbeitslose Menschen mit Behinderung.

Die Qualifizierungsmaßnahme wird bereits seit 1997 angeboten und fortlaufend weitergeführt. An den beiden Berufsförderungswerken Oberhausen und Düren werden arbeitslose Menschen mit Behinderung innerhalb von acht Monaten zu vollwertigen Verwaltungsfachangestellten ausgebildet. Durch die Qualifizierungsmaßnahme ist es bislang gelungen, insgesamt mehr als 310 arbeitslose Menschen mit Behinderung in die Landesverwaltung einzustellen. Die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungsklassen werden von einer Mehrzahl der Ressorts übernommen. Die Übernahme erfolgt unbefristet.

Im Berichtsjahr 2019 konnten zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme erfolgreich abschließen. 15 Bewerberinnen und Bewerber wurden für den Jahrgang 2019/2020 neu zugelassen.

Eine Abfrage der in der Landesverwaltung bestehenden Bedarfe für die Übernahme ab Mai 2020 zeigte, dass landesweit mehr als 70 Stellen mit Absolventinnen und Absolventen der LQ hätten besetzt werden können.

Um die Landesqualifikation bekannter zu machen, wurde im Berichtsjahr 2019 die Unterzeichnung der neu gefassten Richtlinie zum SGB IX öffentlichkeitswirksam im Berufsförderungswerk Düren vorgenommen.

- IT-Landesqualifizierungsklasse für arbeitslose schwerbehinderte Menschen:

Im Berichtsjahr 2019 begann die Planung zum erstmaligen Start der IT-Landesqualifizierungsklasse als Pilotprojekt. Diese ist angelehnt an die oben erwähnte Landesqualifizierungsmaßnahme und richtet sich an schwerbehinderte arbeitslose Menschen mit einem Bachelorabschluss und vertieften IT-Kenntnissen.

Der Qualifizierungslehrgang wird in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Oberhausen angeboten und dauert ca. neun Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch die Maßnahme für einen späteren Einsatz im IT-Bereich der Landesverwaltung auf Sachbearbeitungsebene qualifiziert und erhalten nach erfolgreichem Abschluss einen unbefristeten Arbeitsvertrag beim Land Nordrhein-Westfalen.

- Einrichtung und Betrieb von Außenarbeitsplätzen:

Die Landesverwaltung bietet Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, die Möglichkeit in Behörden des Landes zu arbeiten. Diese Außenarbeitsplätze bzw. „betriebsintegrierten Arbeitsplätze“ ermöglichen die Teilhabe an Arbeit in einem inklusiven Umfeld außerhalb der Werkstatt unter Beibehaltung einer Betreuung durch spezielle Fachkräfte in dem erforderlichen Umfang. Einsatzmöglichkeiten liegen u. a. in den Bereichen Bibliothek, Registratur, Materialausgabe, Aktentransport oder Hausmeisterei. Die Werkstattbeschäftigten erhalten ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis der

Werkstatt. Der Beschäftigungsgeber zahlt an die WfbM ein Entgelt pro Außenarbeitsplatz, je nach Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Menschen.

Im Berichtsjahr 2019 sind innerhalb der Landesverwaltung 38 solcher Außenarbeitsplätze eingerichtet.

- Stellen des Landesvorhabens KAoA-STAR (Kein Abschluss ohne Anschluss-Schule trifft Arbeitswelt):

Für das Jahr 2020 wurden erneut wie in den Jahren 2013 und 2017 fünf Stellen in der Landesverwaltung für Absolventinnen und Absolventen des Landesvorhabens KAoA-STAR zur Verfügung gestellt. Diese fünf zusätzlichen Vollzeitstellen für Tarifbeschäftigte (vgl. Laufbahngruppe 1.1., EG 4) können unbefristet in Landesbehörden mit geeigneten Absolventen des KAoA-STAR Vorhabens besetzt werden. Vor einer Stellenbesetzung finden vorbereitende Praktika in den möglichen Einstellungsbehörden statt.

Zielgruppe für diese Stellen sind Schulabgängerinnen und Schulabgänger, denen im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf in NRW“ (KAoA) aufgrund von besonderen Förderbedarfen spezielle Elemente der Beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) angeboten wurden. Diese speziellen berufsvorbereitenden Angebote beginnen drei Jahre vor der Schulentlassung und werden durch die Integrationsfachdienste (IFD) oder von ihnen beauftragte Dritte durchgeführt.

- Neufassung der Richtlinie zum SGB IX:

Im Berichtsjahr 2019 wurde die Neufassung der Richtlinie verkündet. Darin wurden u. a. bundesgesetzliche Änderungen des SGB IX zur vollen Freistellung von Interessensvertretungen umgesetzt.

Die Neufassung trägt der gestiegenen Arbeitsbelastung der Interessensvertretungen darüber hinaus durch Regelungen zur Gewährung von Teilfreistellungen, der Freistellung von Stellvertretern u. ä. Rechnung. Ferner weist die Richtlinie deutlich auf die Notwendigkeit barrierefreier Ausgestaltung von Gebäuden und insbeson-

dere IT-Anwendungen hin und soll es Landesbediensteten mit Behinderung erleichtern, im Rahmen der jeweiligen Telearbeitsvereinbarungen von zu Hause zu arbeiten.

– Neueinstellungen von Menschen mit Behinderungen in die Landesverwaltung:

Die Behörden der Landesverwaltung verfolgen das Ziel, bei Neueinstellungen in die Landesverwaltung jährlich einen Anteil von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen von fünf Prozent zu erreichen. Dazu sollen Hemmnisse abgebaut werden, die Menschen mit Behinderung daran hindern, sich auf offene Stellen in der Landesverwaltung zu bewerben oder eine solche anzunehmen.

Zur Erstellung des vorliegenden jährlichen Berichtes zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderung in der Landesverwaltung ist durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine Abfrage zur Erhebung der Neueinstellung von Menschen mit Schwerbehinderung in die Landesverwaltung für das Jahr 2019 nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Dabei wurde der Begriff der „Neueinstellung“ wie folgt definiert:

- neu begründete Arbeitsverhältnisse, sowohl befristete als auch unbefristete,
- Ernennungen von Beamtinnen und Beamten i. S. d. § 14 LBG in den jeweiligen Einstiegsämtern und
- erstmalige Berufungen in ein Richterverhältnis.

Um eine Neueinstellung handelt es sich nicht bei:

- Praktika,
- Ausbildungsverhältnissen,
- Erprobungsstationen im Rahmen der beruflichen Entwicklung und
- Umwandlung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Unter Ausbildungsverhältnissen sind zu subsumieren:

- Duale Ausbildungsverhältnisse nach BBIG,
- öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse, aber auch die
- Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

Somit fallen auch die Anwärter/innen und Referendare unter die nicht zu erfassenden Ausbildungsverhältnisse.

Ferner wurde für das Jahr 2019 bezogen auf die Geschäftsbereiche des Innern und der Justiz eine zusätzliche „bereinigte“ Quote erfasst, aus der Einstellungen in Bereiche des Vollzugsdienstes, in denen faktisch keine Einstellungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen gegeben sind, herausgerechnet wurden. Dies soll eine realistische Betrachtung ermöglichen.

Das Ergebnis der v. g. Abfrage des MAGS für das Jahr 2019 ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Ressort	Anzahl aller Neueinstellungen	Anzahl Neueinstellungen in den Ausnahmebereichen Polizeivollzugsdienst und Justizvollzugsdienst	Anzahl bereinigte Neueinstellungen	Anzahl Neueinstellungen Schwerbehinderter / Gleichgestellter	Quote 1 Gesamtquote	Quote 2 bereinigte Quote
STK	56		56	4	7,14%	
IM	3.374	1.581	1.793	116	3,44%	6,47%
JM	1.847	456	1.391	39	2,11%	2,80%
FM	1.740		1.740	116	6,67%	
MSB	19.865		19.865	323	1,63%	
MKW	168		168	7	4,17%	
MKFFI	40		40	0	0,00%	
MHKBG	20		20	0	0,00%	
MULNV	215		215	1	0,47%	
MWIDE	402		402	14	3,48%	
VM	300		300	16	5,33%	
MAGS	64		64	6	9,38%	
Landtag	45		45	2	4,44%	
Summe (LV)	28.136	2.037	26.099	644	2,29%	2,47%

(Anm.: Die geringfügig abweichenden Angaben zu Neueinstellungen für 2019, welche im Bericht vom 28.10.2020 (Vorlage 17/4049) aufgrund einer gesonderten Abfrage dem AGS mitgeteilt wurden, werden insoweit korrigiert.)

Danach liegt die Quote der Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung im Jahr 2019 bei 2,29 % und damit unter dem angestrebten Anteil von 5 %. Auch bei der um die Beschäftigungsbereiche, die eine Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen faktisch ausschließen (Polizei-, Justizvollzugsdienst), „bereinigten“ Quote liegt der Wert für Neueinstellungen schwerbehinderter Menschen landesweit mit 2,47 % nur geringfügig höher. Einzelne Ressorts hingegen erreichen in 2019 die Neueinstellungsquote von 5 %. Dazu zählen das MAGS (9,38 %), die Staatskanzlei (7,14 %), das Ministerium der Finanzen (6,67 %), das Verkehrsministerium (5,33 %) und mit der bereinigten Quote auch das Ministerium des Innern (6,47 %).

Das Ressort mit der zahlenmäßig größten Anzahl an Neueinstellungen, dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB), hat mit seiner Neueinstellungsquote von 1,63 % den entscheidenden Einfluss auf das Gesamtergebnis. Von den rund 28.000 Neuanstellungen in der Landesverwaltung entfallen rund 20.000 auf Neueinstellungen von Lehrkräften.

Das MSB weist ausdrücklich auf verschiedene Besonderheiten bei der Erhebung der Neueinstellungen hin:

- Bei den gemeldeten Zahlen zum Schulbereich sei zu berücksichtigen, dass „im Lehrereinstellungsverfahren jede schwerbehinderte Bewerberin und jeder schwerbehinderte Bewerber innerhalb eines Jahres ein wunschgemäßes Einstellungsangebot erhält. Da der Anteil der Schwerbehinderten gemessen an der Zahl der Einstellungen äußerst gering ist, führt das Einstellungsverfahren nicht zu einer Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen“.
- Dem MSB liegen die Daten für die Neueinstellungen im Lehrerbereich nicht in der gewünschten Aggregation im Hinblick auf die sogenannten Behördenwechsler vor.
- Bei den befristeten Beschäftigten im Schulbereich seien Doppelzählungen von befristet und unbefristet Beschäftigten unvermeidlich.

- Umwandlung von Außenarbeitsplätzen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde als Alternative für werkstattberechtigte Menschen das Instrument „Budget für Arbeit“ eingeführt. Es handelt sich dabei um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (außer Arbeitslosenversicherung) mit Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber.

Die Ressorts der Landesverwaltung sind aufgefordert, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen, die auf Außenarbeitsplätzen in der Landesverwaltung tätig sind, über eine Nutzung des „Budgets für Arbeit“ in einem sozialversicherungspflichtigen

tigen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden können. Die Prüfung kann nur einzelfallbezogen und gemeinsam mit dem jeweiligen Leistungsträger, zumeist dem zuständigen Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe, durch das jeweilige Ressort bzw. die jeweilige Behörde erfolgen.

- Des Weiteren sind einzelne Maßnahmen der Ressorts jeweils breit gefächert. Zu ihnen zählen unter anderem:
 - der Abschluss der Gemeinsamen Rahmenvereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, bei allen Beschäftigten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen zu stärken sowie die beruflichen Chancen schwerbehinderter Menschen und ihre konkreten Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation sollen im offenen Dialog und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und den schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden.
 - die Bildung von Inklusionsteams in den Dienststellen des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Finanzen, um die Ziele der Rahmeninklusionsvereinbarung in einem partnerschaftlichen Kontext von Verwaltung, Schwerbehindertenvertretung und Personalrat zu erreichen;
 - die spezielle Einrichtung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung;
 - der Abbau von Barrieren im und um das Dienstgebäude;
 - der Einsatz von Gebärdensprachedolmetschern für Schulungen und Betriebsversammlungen;
 - Schulungen in Gebärdensprache für Kolleginnen und Kollegen, die nicht selbst hörgeschädigt sind, aber mit Gehörlosen zusammenarbeiten sowie
 - die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Barrierefreiheit beim zentralen IT-Dienstleister der Justiz (ITD).

Neben den genannten Maßnahmen verfolgt die Landesregierung auch zukünftig das Ziel, die Einstellung und Übernahme schwerbehinderter Menschen in den Landesdienst zu fördern. Dazu sollen insbesondere die bereits initiierten Maßnahmen fortgesetzt bzw. ausgebaut werden.

Über weitere Maßnahmen wird die Landesregierung das Parlament rechtzeitig und umfassend informieren.

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen in der Landesverwaltung NRW
Gesamtjahresübersicht 2019
Gesamtberechnung des Jahresdurchschnitts
-Stand 10.03.2020*

Dienststelle / Ressort		Arbeitsplätze gemäss §156 und §157 SGB IX Jahres- durchschnitt Stand 03.02.2020	Zahl der Pflichtplätze Jahres- durchschnitt	Zahl der besetzten Arbeitsplätze Jahres- durchschnitt Stand 10.03.2020	Quote
Ressort 01	Landtag Nordrhein-Westfalen				
	Insgesamt	355	18	33	9,42
Ressort 02	Staatskanzlei				
	Insgesamt	482	24	34	7,12
Ressort 03	Ministerium des Innern				
	Insgesamt	57285	2864	3936	6,87
Ressort 04	Ministerium der Justiz				
	Insgesamt	36183	1809	2574	7,11
Ressort 05	Ministerium für Schule und Bildung				
	Insgesamt	178764	8938	8226	4,60
Ressort 06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft				
	Insgesamt	2016	101	126	6,25
Ressort 07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration				
	Insgesamt	323	16	36	11,03
Ressort 08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung				
	Insgesamt	405	20	36	8,80
Ressort 10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz				
	Insgesamt	3259	163	294	9,03
Ressort 11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales				
	Insgesamt	1325	66	213	16,07
Ressort 12	Ministerium der Finanzen				
	Insgesamt	30748	1537	3183	10,35
Ressort 13	Landesrechnungshof				
	Insgesamt	381	19	28	7,22
Ressort 16	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie				
	Insgesamt	3600	180	368	10,21
Ressort 17	Ministerium für Verkehr				
	Insgesamt	5820	291	707	12,14
NRW Gesamt		320945	16047	19794	6,17

*) Jahresabschluss 2019